

GASTHOF HOTEL STOCKINGER



VON OBERÖSTERREICH IN DIE STEIERMARK



In Ansfelden bei Linz befindet sich unser traditionsreiches Stammhaus, unser Geschwisterhotel der Gasthof Hotel Stockinger.

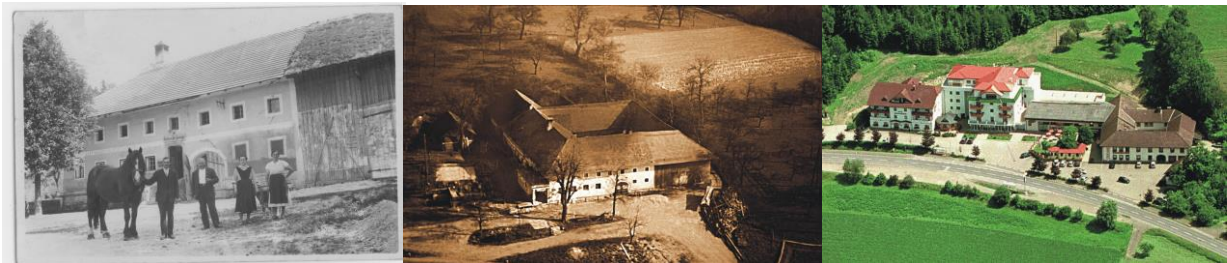
Die Entwicklung des Gasthof-Hotel Stockinger lässt sich vom 16. Jahrhundert bis in unser Jahrhundert verfolgen.

Die ersten Besitzer des Gutes waren, ab 1638 Jakob „Bauer am Brunn“ und seine Gattin Rosina. Unter dem Besitzer Franz Pühringer wurde nach 1830 am „Bauer in Brunn“ der Betrieb einer Gastwirtschaft begonnen. Franz Pühringer war der erste der am Gut „Bauer in Brunn“ die Bezeichnung „Gastwirt“ trug.

Ab 1866 taucht erstmals der Name „Stockinger“ am „Bauer in Brunn-Gut“ auf. Am 29. November 1866 wurde Johann Stockinger Besitzer des Gutes.

Am 17. Dezember 1974 wurden Josef und Rosa Mayr-Stockinger Besitzer der Gastwirtschaft „Bauer am Brunn“.

Am 31. März 1975 wurde dem nunmehrigen Besitzer Josef Mayr-Stockinger die Konzession zur Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Kaffee-Restaurant“ erteilt. Am 24. April 1980 erfolgte die Erteilung der Konzession in der Betriebsart „Gasthof“.



1982 wurde mit einem Herbergsbetrieb begonnen. Im Jahre 1995 wurde im neuerrichteten dreigeschossigen Gebäude der Hotelbetrieb eröffnet. 32 Doppelzimmer, Frühstücksraum und Frühstücksküche, sowie ein Wellnessbereich mit Sauna, Dampfbad, Ruhebereich, Whirlpool, Solarium und Fitnessraum stehen zur Verfügung.

2004 übernahm Thomas Mayr-Stockinger die geschäftliche Führung des Gasthof Hotel Stockinger.

2006 wurde zusätzlich ein Seminarzentrum erbaut. 2007 wurde der Hotelzubau von 46 Businesszimmern und 6 Suiten im ****Sterne - Bereich und eine gemütliche Kaminlounge eröffnet.

2014 wurde der Wellnessbereich mit einem überdachten Pool erweitert.

HOTEL DER STOCKINGER

2017 folgte mit der Eröffnung des Hotels Der Stockinger in Premstätten bei Graz ein großer Meilenstein von Inhaber und Geschäftsführer Thomas Mayr-Stockinger.

2019 wurde das komplette Restaurant inklusiver neuer Küche eröffnet.

2020 erfolgte ein Teil des Zimmerumbaus im Stammhaus.

2021 wurde das Hotel mit einem Seminarzentrum mit modernster Ausstattung erweitert.



Speisen zur Menüzusammenstellung

A P E R I T I F

Glas Sekt pur oder mit verschiedenen Säften	€ 5,00
Campari-Orange	€ 5,30
Campari-Soda	€ 4,50
1/3 Zipfer Urtyp	€ 3,90
Hugo	€ 4,40
Aperol Spritz	€ 4,40

V O R S P E I S E N

Klassisches Tomaten Mozzarella	€ 9,80
Beef Tartar	€ 14,80
Shrimps Cocktail in Curry-Ananassaucе oder Klassisch (Cocktailsauce)	€ 9,00
Gemischter Vorspeisenteller Verschiedene Vorspeisenklassiker (wie Schinken, Lachs, usw.)	€ 11,80

S U P P E N

Rindsuppe mit Brunoise Gemüse und Frittaten	€ 3,90
Rindsuppe mit Brunoise Gemüse und Leberknödel	€ 3,90
Rindsuppe mit Brunoise Gemüse und Fleischstrudel	€ 3,90
Knoblauchsuppe mit Schwarzbrotwürfeln	€ 4,50

S A L A T

Grüner Salat	€ 4,00
Gemischter Salat	€ 4,00
Großer Bauernsalat (Grün, Kartoffeln und Käferbohnen) mit gebratenen Speck	€ 5,60 € 1,90
Gebackene Putenstreifen in Kürbiskernpanade mit gemischten Salatteller	€ 11,90

Alle Salate werden mit steirischem Kürbiskernöl von Peter Moser mariniert!

H A U P T S P E I S E N

Schweinefilet rosa gebraten <i>an Risotto der Saison mit Rotweinzwiebeln</i>	€ 18,00
Zwiebelrostbraten „Alt Wiener Art“ <i>mit Bartkartoffeln und Röstzwiebeln</i>	€ 18,00
Hühnerbrust Supreme <i>an Gemüse Tagliatelle in Tomatenpesto und Parmesan</i>	€ 14,90
Geschmorte Rinderbacken <i>an Kernöl-Kartoffelstampf mit Röstbrokkoli</i>	€ 18,00
Grillvariation <i>mit Kräuterbutter, BBQ Saucen, mediterranem Gemüse und Pommes</i>	€ 17,00
Schnitzelvariation (Huhn, Pute und Schwein in ver. Panaden) <i>mit Erbsenreis und Preiselbeeren</i>	€ 14,00
Cordon Bleu von der Pute <i>mit Pommes</i>	€ 14,00
Schweinsschnitzel nach Wiener Art <i>mit Petersilienkartoffeln</i>	€ 10,90
½ knuspriges Backhendl	€ 10,00

Stockinger Schnitzel – gegrilltes Putenfilet mit Schinken und Käse gefüllt in Pfefferrahmsauce mit Kartoffelrösti und Grillgemüse	€ 14,80
Blätter vom Kräuter-Karreebraten mit Pfefferrahmsauce und Kartoffelrösti	€ 16,00
Cevapcici mit Pommes Frites, Grillsaucen und Zwiebelringen	€ 10,90
Gegrilltes Hühnerbrustfilet an Schwammerlsauce und Butterreis	€ 16,50
Filet vom heimischen Zander mit Butter-Kräuterkartoffeln und Gemüse	€ 17,50
Forellenfilet Müllerin Art mit Petersilienkartoffeln	€ 18,00

V E G E T A R I S C H E H A U P T S P E I S E N

Gebratene Käferbohnenlaibchen an Kernöl-Kartoffeln Mousseline	€ 13,00
Risotto der Saison mit Parmesan	€ 14,00
Penne mit Frischgemüse in Tomaten-Pesto mit Parmesan	€ 14,00
Gratinierte Semmelknödel an Schwammerlsauce	€ 12,00

Saisonale Schmankerl auf Anfrage!

B E I L A G E N

Beilagen nach Wahl: Pommes frites, Petersilienkartoffeln, Röstkartoffeln Grillgemüse & Röstinchen	€ 3,80
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Z U M S Ü B E N F I N A L E

Topfenstrudel mit Beerenauce und Schlagobers	€ 4,40
Schwarzbeerstrudel mit Vanilleeis	€ 6,20
Brandteigkrapfen mit Kernöl-Vanillefüllung an Beerenragout	€ 7,00
Mohr im Hemd nach Art des Hauses mit Kernölikör, Kürbiskernkrokant und Vanilleeis	€ 5,90
Milchkuchen mit Karamellguss	€ 6,00
Duett vom Joghurtknockerl und Grießflammerl an Fruchtspiegel mit Beeren der Saison	€ 7,00
Sacherschnitte mit Schlagobers	€ 5,00
Beerenparfait mit Mohnocken	€ 7,40
Dessertvariation	€ 8,00
 Tortenteller für eigene Torte € 1,30	

Preisliste 2022

alle Preise sind pro Portion inkl. Steuern und Abgaben
Preise gültig bis auf Widerruf
Es gelten die AGB Hotellerie und Gastgewerbe.

FESTTAGSMENÜ

Vorspeisenteller

*verschiedene Vorspeisenklassiker
wie Schinken, Lachs, Gemüse uvm.*

Festtagssuppe

*Rindsuppe mit Grießknödel
und Leberknödel*

Filet vom heimischen Zander

mit Butter-Kräuterkartoffeln und Gemüse

oder

Rosa gebratenes Schweinefilet

an Risotto der Saison mit Rotweinzwiebeln

oder

Gegrilltes Hühnerbrustfilet

an Schwammerlsauce und Butterreis

Dessertvariation

	Suppe Hauptspeise	Suppe Hauptspeise Dessert	4-Gänge	5-Gänge
Menü	21,00	27,00	35,00	47,00
Getränkepauschale	31,00	31,00	31,00	31,00
Pro Person	52,00	58,00	66,00	78,00

**Ob eine kleine oder große Hochzeit, ob standesamtliche
oder kirchliche Trauung, der schönste Tag im Leben
verlangt
eine sorgfältige Planung und Vorbereitung.**

Dabei möchten wir Sie gerne unterstützen!

Hochzeitsplaner

*Reservierung des
Veranstaltungsraumes
im Gasthof Stockinger*

Musik bestellen

*Termin mit dem
Pfarrer vereinbaren*

*Termin mit dem
Standesamt abklären*

*Trauzeugen, Brautführer,
Brautjungfern, Brautkinder*

*Gästeliste zusammenstellen
(mit der Familie)*

*Organisator für
den Hochzeitsablauf*

Fotograf - Videofilmer

Gästeeinladungen

Hochzeitskleidung, Ringe, Friseur

Polterabend

Transport der Gäste

Buchung der Hochzeitsreise

Menü auswählen

Hochzeitstorte bestellen

Menü- oder Tischkarten

*Blumenschmuck für Kirche,
Gasthof, Autos*

*Gästezimmer buchen
für auswärtige Gäste*

Tischordnung festlegen

BUFFETS

Preisübersicht

HEURIGEN BUFFET	€ 16,00
RUSTIKALES BUFFET	€ 24,00
KLASSISCHES BUFFET	€ 28,00
ITALIENISCHES BUFFET	€ 35,00

Bestellung

Die Bestellung eines Buffets soll mindestens 10 Tage vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Gesamtpreis

Der Gesamtpreis für das gewünschte Buffet ergibt sich aus der Personenanzahl laut Vorbestellung (mind. 20 Pers.) multipliziert mit dem Buffetpreis.

Verrechnung

Bei allen Buffets verrechnen wir jeweils den Gesamtpreis, unabhängig von der eventuellen Verringerung der Personenanzahl bei der Veranstaltung!

Wünsche

Wir verwirklichen individuelle Wünsche und beraten Sie gerne!

**Preise gültig bis auf Widerruf
Es gelten die AGB Hotellerie und Gastgewerbe.**

Heurigenbuffet

Kalt

Schweinsbraten

Selchfleisch

Kümmelbraten

Gebackene Henderl

Gefüllte Eier

Topfenkäse

Erdäpfelkäse

Gebackene Schweinsschnitzel

Bauernschinken

Wurstplatte

Schinkenröllchen

Salate

Speckkrautsalat

Erdäpfelsalat

Schweizer Wurstsalat

Rindfleischsalat

Blattsalat

Gebäck

Holzofenbrot

Rustikalgebäck

Kaisersemmel

Rustikales Buffet

Vorspeisenbuffet

Suppe

Rindsuppe mit Polentaknödel
Knoblauchrahmsuppe

Salate

Rübensalat

Krautsalat

Fisolen Salat

Kartoffelsalat

Gemischte Salat

Dressings: French Dressing, Joghurtdressing,
Kernölmarinade

Hauptspeisen

Gebackenes Allerlei (*Backhendl, Cordon Bleu, Schnitzel vom*
Schwein, Pute & Huhn in verschiedenen Panaden)

Schweinsrückenblätter (*Bratensauce und*
Schwammerlsauce)

Gebratene Fischfilets (*Lachs, Zander oder Forellenfilets*)

Kartoffelstrudel-Schnecken (*Kräuterdip*)

Beilagen

Mediterranes Gemüse

Erbsenreis

Petersilienkartoffeln

Kroketten

Pommes frites

Klassisches Buffet

Vorspeisenbuffet

Suppe:

Rindsuppe mit Polentaknödel
Steirische Schwammerlsuppe mit Heidensterz

Salate

Gemüse-Couscous Salat
Krautsalat
Fisolen Salat
Kartoffelsalat
Gemischte Blattsalate
Dressings: French Dressing, Joghurtdressing,
Kernölmarinade

Hauptspeisen

Gebackenes Allerlei (*Backhendl, Cordon Bleu, Schnitzel vom*
Schwein, Pute & Huhn in verschiedenen Panaden)
Schweinsrückenblätter (*Bratensauce & Schwammerlsauce*)
Geschmorte Rindsrouladen (*Rotweinsauce*)
Gebratene Fischfilets (*Lachs, Zander oder Forellenfilets*)
Pilz-Risotto (*auch als Beilage*)

Beilagen

Mediterranes Gemüse
Erbsenreis
Kartoffel-Karottenpüree
Petersilienkartoffeln
Kroketten
Pommes frites

ITALIENISCHES **BUFFET**

Kalt

Mozzarella mit Tomaten und Basilikum

Prosciutto mit Melone und Parmesan

Anti Pasti

Fischplattenvariation

Gegrilltes und mariniertes Gemüse

„Vitello tonnato“ von der Pute

Salate

Nudelsalat

Verschiedene Rohkostsalate der Saison

Shrimpscocktail mit Zitrusfrüchten

Käse

Ausgewähltes Sortiment an italienischem Käse

Dessert

Fruchtcocktail

Tiramisu

Panna Cotta

Gebäck

Weißbrot

Vollkorngebäck

Warmes

Minestrone

Piccata Milanese vom Truthahn mit Tomatenspaghetti

Schweinskarreerose „Saltimbocca“

Lasagne & Pasta

Zucchini mit Gemüsefülle und Käse gratiniert

Hähnchen mit Gemüse in Rotwein

VERANSTALTUNG

Gerne unterstützen wir Sie, über den gastronomischen Sektor hinaus - bei der Planung, Organisation und Durchführung Ihrer Familienfeier, Geburtstagsfeier, Tagung, Klausur, Party, Weihnachtsfeier, Ihrem Workshop, Firmenjubiläum, Kongress, Seminar, Ball, Meeting, Zeltfest, Tanzabend und Ihren Incentives sowie allen Events uvm.

Feiern Sie die Feste mit uns wie sie fallen!

Eindrücke / Fotos / Videos



You-Tube-Channel
Gasthof Hotel Stockinger



Homepage
www.derstocki.at

GESCHENK - TIPP

Lassen Sie sich doch Gutscheine von unserem Gasthof schenken!

Diese können Sie für Ihre Geburtstagsfeier, Hochzeit oder Familienfeier gleich direkt einlösen!

Unsere Geschenkgutscheine sind anwendbar im Hotel und Restaurant.

Fingerfood-Buffet

- *Schnitzelsemmel, Gemüsesticks mit Joghurdip*
- *Kleine Putensticks, Faschierte Bällchen*
- *Canapés, verschiedene Aufstriche*

Pauschal: € 16,00 pro Person

Verrechnung pro Stück:

Verschiedene Canapes (Baguette, Schwarzbrot, Vollkornbrot) belegt mit Schinken, Salami, Käse, Lachs... fein Garniert)	€ 2,80
Feta-Spießchen mit Oliven und Rohschinken	€ 1,90
Mozzarella-Tomatenspießchen	€ 1,90
Bruschetta mit Guacamole (Avocado-Tomaten)	€ 2,00
Tortillas mit Räucherlachsfülle und Bärlauch	€ 2,90
Orientalische Falafes mit Rucola und Tahini-Dip (im Glas)	€ 2,50
Frühlingsröllchen mit Kresse Sauce (im Glas)	€ 2,40
Gebackene Hendlstreifen mit Gurken Tartar (im Glas)	€ 3,20
Brandteigkrapfen mit Vanille-Kürbiskernölfülle	€ 2,40

Würstel-Buffet

Variante 1

- *Frankfurter*
- *Debreziner*
- *Semmel, Hausbrot*
- *Senf (scharf, süß), Kren*
- *Sauer Gemüse*

€ 6,50 pro Person

Variante 2

- *Frankfurter*
- *Debreziner*
- *Semmel, Hausbrot*
- *Senf (scharf, süß), Kren*
- *Käsespätzle mit Röstzwiebel*
- *Salatbuffet*
- *Sauer Gemüse*

€ 9,00 pro Person

Zimmerpreise

	Hotel		
	Stammhaus	Haus 2	Haus 3 & 4
Einbettzimmer inkl. Frühstück	€ 80,00	€ 70,00	€ 80,00
Doppelbettzimmer inkl. Frühstück	€ 120,00	€ 108,00	€ 120,00
Dreibettzimmer inkl. Frühstück			€ 124,00
Appartement Monatspreise excl. Frühstück			€ 830,00

Unsere Zimmer sind ausgestattet mit Telefon, WLAN, Flat-TV,
Dusche oder Bad und WC, teilweise Balkon.
Einige Zimmer sind mit Aufzug erreichbar.

Unseren Hotelgästen steht die,
Wellnessoase mit Sauna, Tepidarium, Dampfbad, Fitnessraum,
Infrarotkabine, Solarium und Salzgrotte zur Verfügung.

Alle Preise sind pro Zimmer und Nacht inkl. Mehrwertsteuer und exkl. Ortstaxe.

Es gelten die AGB Hotellerie und Gastgewerbe.

→ Download unter www.derstocki.at

Frühstücksbuffet

täglich von 6:00 bis 10:00 Uhr
für Nicht-Hotelgäste € 14,80

Seminarpauschalen

Halbtagspauschale € 21,00 Seminargetränke Vor- **oder** Nachmittag
max. 4 Stunden Kaffeepause Vor- **oder** Nachmittag
inkl. Raummiete Imbiss Vor- **oder** Nachmittag

Ganztagspauschale € 29,00 Seminargetränke Vor- **und** Nachmittag
inkl. Raummiete Kaffeepause Vor- **und** Nachmittag
Imbisse Vor- **und** Nachmittag

Bei den Pauschalen werden die Personen lt. Reservierung, mindestens jedoch 8 Personen, verrechnet.

3 - gängiges Mittags- oder Abendmenü € 18,00
nur in Verbindung mit Seminarpauschale oder Nächtigung

Raummieten

Speisen und Getränke werden lt. Aufwand verrechnet.

	Saal 1 oder Saal 2	Doppelraum Haus 3
Halbtags max. 5 Stunden	200,00	300,00
Ganztags	250,00	500,00

Getränkepauschale für Hochzeiten, Familien- oder Firmenfeiern usw.

Alle offenen Getränke:

Bier, offene Weine, Limonaden, Kaffee, Tee, Mineralwasser, Fruchtsäfte

Punsch- oder Sektempfang

(nicht enthalten: Spirituosen)

€ 31,00 pro Person

19,50 pro Kind

Preisliste 2022

Inklusivpreise

Preise gültig bis auf Widerruf

Es gelten die AGB Hotellerie und Gastgewerbe.

Seminarräumlichkeiten

Doppelraum Haus 3:

Unser Anfang 2021 renovierter Seminarraum im Gästehaus 3 bietet mit moderner Ausstattung und gemütlichen Ambiente für Gruppen bis zu 60 ideale Bedingungen



Saal 1 im Haus 3:

Unser Anfang 2021 renovierter Seminarraum im Gästehaus 3 bietet mit moderner Ausstattung und gemütlichen Ambiente Platz für bis zu 25 Personen.



Saal 2 im Haus 3:

Unser Anfang 2021 renovierter Seminarraum im Gästehaus 3 bietet mit moderner Ausstattung und gemütlichen Ambiente Platz für bis zu 25 Personen.



sssssStocki's Wintergarten:

Als Teil unseres Restaurant erstrahlt unser gemütlicher Wintergarten. Mit Leinwand und Verdunklungsmöglichkeit bietet er ideale Bedingungen für Besprechungen und Seminare jeder Art.



Seminarraum Haus 4:

Unser Seminarraum im Gästehaus 4 verfügt über Platz für bis zu 25 Personen. Unsere Gäste schätzen die ruhige und entspannte Lage im Tiefparterre mit Blick auf das angrenzende Sportzentrum.



AUSZUG aus den AGB für das Gastgewerbe 2016 (AGBG 2016)

HINWEIS: Beim Nachfolgenden handelt es sich um eine Abbildung der wesentlichen Bestimmungen der AGBG 2016; auf die Geltung der vollständigen AGBG 2016 wird hingewiesen (Jederzeit einsehbar auf www.stocki.at oder per Zusendung auf Anfrage)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Gastgewerbe (im Folgenden „AGBG 2016“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Gastwirt und dem Vertrags-partner/Gast und gelten für alle in diesem Verhältnis getätigten Reservierungen und erbrachten Dienstleistungen – ausgenommen Cateringleistungen.
1.2. Für Beherbergungsleistungen des Gastwirtes gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 („AGBH 2006“).

3. Vertragsabschluss/Vertragsinhalt

3.1. Der Bewirtungsvertrag kommt nach Prüfung der Verfügbarkeit durch die (mündliche oder schriftliche) Annahme der Reservierung – spätestens durch die Bewirtung – des Gastes durch den Gastwirt zustande. Ab diesem Zeitpunkt sind der Gastwirt und der Vertragspartner an den Bewirtungsvertrag gebunden.
3.2. Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen Preisliste des Gastwirtes angeführten, sowie durch Sonderabsprachen indivi-duell vereinbarten Preise.
3.3. Als Grundlage für das Entgelt gelten die in der jeweils zum Vertragsschlusszeitpunkt aktuellen Preisliste des Gastwirtes angeführten, sowie durch Sonderabsprachen indivi-duell vereinbarten Preise.
3.5. [...] Eine Über- oder Unterschreitung der reservierten Personenanzahl ist nur bei aus-drücklicher Zustimmung des Gastwirtes zulässig. Die vereinbarte Gästezahl wird der Verrechnung als Mindestzahl zugrunde gelegt. Bei vom Gastwirt zugestimmten Über-schreiten der vereinbarten Anzahl an Personen erfolgt die Verrechnung gemäß der tat-sächlichen Gästezahl. Bei Unterschreiten der vereinbarten Gästeanzahl gelten die an-geführten Stornobedingungen gemäß Punkt 7.
3.6. Wird bezüglich der Konsumation keine andere Vereinbarung wie zB eine Pauschale getroffen, werden alle konsumierten Getränke und Speisen vom Gastwirt nach dem tatsächlichen Verbrauch und dem Bestellwert laut aktueller Preisliste in Rechnung ge-stellt und gilt ein Betrag in der Höhe von EUR 10/pro reserviertem Gast als Mindest-konsumation vereinbart, der auch bei Nichtinanspruchnahme der Bewirtungsleistungen zu zahlen ist.

5. Sonderregelungen für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz

5.2. Die Annahme durch den Gastwirt erfolgt bei Buchungen über Fernkommunikationsmit-tel ausschließlich durch eine Reservierungsbestätigung des Gastwirtes per Email/auf dem Postweg oder bei vereinbarter Anzahlung mit Abbuchung durch den Gastwirt oder mit erfolgreicher Überweisung durch den Vertragspartner. Für die Anzahl-lung belastet der Gastwirt die Kreditkarte/das Konto des Vertragspartners mit dem in den Reservierungsbedingungen angeführten Betrag/Prozentsatz.

6. Rücktritt des Gastwirtes vom Bewirtungsvertrag

6.1. Falls der Vertragspartner/die Gäste eine halbe Stunde nach dem vereinbarten Reser-rierungszeitpunkt nicht erscheinen, besteht keine Bewirtungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
6.3. Bis spätestens drei Monate vor der vereinbarten Bewirtung des Vertragspartners bzw der Gäste kann der Bewirtungsvertrag durch den Gastwirt aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

7. Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

7.1. Bei den vom Gastwirt angebotenen Dienstleistungen handelt es sich um Freizeit-Dienstleistungen iSd § 18 Abs 1 Z 10 FAGG, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in-nerhalb eines genau angegebenen Zeitraums erbracht werden. Dem Vertragspartner steht demnach kein Rücktrittsrecht gemäß § 11 Abs 1 FAGG zu.
7.2. Ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners ist nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
bis 3 Monate: 30%
3 Monate bis 14 Tage: 50%
14 Tage bis 1 Tag: 70%
am letzten Tag: 90%
7.3. Bis zu einer Unterschreitung der reservierten Gästezahl im nachfolgenden Ausmaß ist ein Teiltrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Vertragspartners möglich:
bis 3 Monate: 40%
3 Monate bis 14 Tage: 30%
14 Tage bis 1 Tag: 20%
am letzten Tag: 10%
7.4. Bei Unterschreitung der reservierten Gästezahl um mehr als die unter Punkt 7.3 ge-nannte Gästeanzahl ist ein Teiltrücktritt im Ausmaß der zu reduzierenden Gästezahl durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung der unter Punkt 7.2 angeführten Stornogebühren möglich.
7.5. Die jeweiligen Stornogebühren sind von der vereinbarten Gesamtsumme bzw dem Gesamtwert der vereinbarten Leistungen (Speisen und Getränke), etwaigen Pauschal-vereinbarungen bzw mangels vereinbarter Konsumationsleistung vom Betrag in der Höhe von EUR 30,00 pro reserviertem Gast zu berechnen.

10. Pflichten des Vertragspartners

10.4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ohne vorherige Genehmigung des Gastwirtes ist nicht gestattet.
10.5. Der Vertragspartner ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschrif-ten – insbesondere von gewerberechtlichen, feuerpolizeilichen, urheberschutzrechtli-chen und veranstaltungsrechtlichen, sowie des OÖ Jugendschutzgesetzes idGF und des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetzes idGF – selbst verantwortlich und hat den diesbezüglichen Weisungen des Gastwirtes zu folgen. Der Vertragspartner ist – soweit nicht gesetzlich anders vorgesehen – verpflichtet, behörd-liche Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und alle behördlichen Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
10.7. Sollten Vertragspartner und Gast nicht dieselbe Person sein, kann der Gastwirt entweder vom Vertragspartner oder vom Gast das Entgelt verlangen.

17. Beendigung des Bewirtungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

17.1. Erscheint der Vertragspartner bzw seine Gäste nicht, so ist der Gastwirt berechtigt, das vereinbarte Entgelt vorbehaltlich des Punktes 17.3 zu verlangen.
17.3. Der Gastwirt wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Bewirtung erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Bewirtungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Bewirtung vollständig ausgelastet ist und auf Grund des Nichterscheinsens des Vertragspartners weitere Gäste bewirtet wer-den können. Die Beweislast für die Ersparnis trägt der Vertragspartner.

AGB für die Hotellerie 2006 (AGBH 2006)

Fassung vom 15.11.2006

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH 2006“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981.

1.2 Die AGBH 2006 schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH 2006 sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„**Beherberger**“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„**Gast**“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„**Vertragspartner**“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„**Konsument**“ und „**Unternehmer**“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

„**Beherbergungsvertrag**“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.

3.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung des Vertragspartners beim Beherberger zustande.

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung spätestens 7 Tage (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.

3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Belegzeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 12.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 3.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

5.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

5.5 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des

Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 1 Monat vor dem Ankunftsstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
- bis 1 Woche vor dem Ankunftsstag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
- in der letzten Woche vor dem Ankunftsstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.

Behinderungen der Anreise

5.7 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

5.8 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

6.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerrichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsansprüche durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

8.4 Sollten Vertragspartner und Gast nicht dieselbe Person sein, kann der Beherberger entweder vom Vertragspartner oder vom Gast das Entgelt verlangen.

§ 9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Wird das Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20,00 Uhr und vor 6,00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Dieses Sonderentgelt ist jedoch auf der Zimmerpreistafel auszuzeichnen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

- a) Sonderleistungen der Beherbergung, die gesondert in Rechnung gestellt werden können, wie die Bereitstellung von Salons, Sauna, Hallenbad, Schwimmbad, Solarium, Garagierung usw;
- b) für die Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten wird ein ermäßigter Preis berechnet.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

11.1 Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Sofern dem Beherberger der Beweis nicht gelingt, haftet der Beherberger für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehende Personen. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von derzeit € 550,-. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.

11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.

11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

12.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

12.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 13 Tierhaltung

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13.2 Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen.

13.3 Der Vertragspartner bzw Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung des Beherbergers zu erbringen.

13.4 Der Vertragspartner bzw sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

-3-

13.5 In den Salons, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Gast bestellten Räumlichkeiten vollständig ausgelastet ist und die Räumlichkeit auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an weitere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des dritten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

15.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

16.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

16.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

16.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä.
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignis fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

-4-

